

Erläuterungen zur Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO)

Geltung für Fälle ab 1.1.2024

(1) Die Gewährung der Fallpauschalen erfolgt auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (nachfolgend AGInsO genannt) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72) geändert worden ist, sowie Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom XX.XX.2024 (GABl. 2024, S. XX). Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie die dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Da das AGInsO kein förmliches Anerkennungsverfahren vorsieht, ist jeweils rechtsverbindlich von der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 AGInsO erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn

- die Beratungsstelle in der Trägerschaft der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes steht,
- sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwacht,
- die in ihnen tätigen Beraterinnen und Berater **hinreichend sachkundig** sind,
- in ihr jeweils mindestens eine Person mit ausreichender **praktischen** Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
- die erforderliche **Rechtsberatung** sichergestellt ist und
- sie auf Dauer angelegt ist und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Eine ausreichende **praktische Erfahrung** liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Soweit in der Beratungsstelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muss die erforderliche **Rechtsberatung** auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch die Justitiarin oder den Justitiar des Trägers oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Eine **hinreichende Sachkunde** liegt regelmäßig vor, wenn die Beratenden über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, als Betriebswirtin oder Betriebswirt, als Ökonomin oder Ökonom, als Ökotrophologin oder Ökotrophologe oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder Justizdienst oder eine zur anwaltlichen Tätigkeit befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die erforderliche Sachkunde kann aber auch bei Personen ohne diese Ausbildung vorliegen, wenn sie bereits jetzt in der Schuldnerberatung tätig sind und sich bewährt haben oder wenn sie durch besondere persönliche Qualifikationen befähigt sind.

(3) Der Träger überprüft in kalenderjährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und erteilt der Beratungsstelle hierüber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist als Anlage 1 dem ersten Antrag auf Aufwendungsersatz im jeweiligen Kalenderjahr beizufügen.

(4) Die Fallpauschalen werden gewährt für die unentgeltliche Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, wenn dieses

- auf der Grundlage eines Planes mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger oder den Gläubigerinnen und Gläubigern scheitert und eine Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO erteilt wird oder

- mit einem zur Restschuldbefreiung führenden außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen wird.

(5) Für die Erteilung einer Bescheinigung einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO, die ab dem 1. Januar 2024 erteilt wurde, beträgt die Fallpauschale bei

- 1 bis 5 Gläubigerinnen und Gläubigern 297 Euro,

- 6 bis 10 Gläubigerinnen und Gläubigern 446 Euro,

- 11 bis 15 Gläubigerinnen und Gläubigern 594 Euro,

- 16 und mehr Gläubigerinnen und Gläubigern 743 Euro.

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem **außergerichtlichen Vergleich**, erhöht sich die Fallpauschale um 165 Euro.

Mit umfasst sind dabei immer die Tätigkeiten nach § 2 AGInsO. Die Schuldnerin oder der Schuldner muss ihren oder seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben. Desweiteren bedarf es eines Grundes zur Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit nach den §§ 17 und 18 InsO). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fallpauschalen besteht nicht.

(6) Die Fallpauschalen werden auf schriftlichen Antrag vierteljährlich für das vorangegangene Quartal durch das Regierungspräsidium Tübingen gewährt. Der Antragsvordruck mit fünf Anlagen ist auf der Internetseite des Sozialministeriums und des Regierungspräsidiums Tübingen abrufbar. Dem Antrag sind die Anlagen 1, 3 und 4 beizufügen.

Auf dem Antragsformular bescheinigt die unterzeichnende Person rechtsverbindlich,

- dass für die in Anlage 3 aufgeführten Einigungsversuche nicht bereits in einem anderen Quartal ein Antrag auf Fallpauschale gestellt wurde,

- dass die betreffenden Schuldner oder Schuldnerinnen zum Zeitpunkt des Einigungsversuchs ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg hatten und

- dass zu den geltend gemachten Fällen die entsprechenden unterzeichneten Anlagen 5 vorliegen.

(7) Zum Nachweis der Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens ist für jeden Beratungsfall ein Erledigungsnachweis (Anlage 2) zu verwenden.

Im Erledigungsnachweis ist

- die Gläubigerinnen- und Gläubigerzahl

- sowie Art und Datum des Verfahrensabschlusses anzugeben und

- jeweils von der oder dem Beratenen und von der oder dem Beratenden unterschriftlich zu

bestätigen.

In Ausnahmefällen, in denen aus nicht von der geeigneten Stelle zu vertretenden Gründen nach Verfahrensabschluss die Unterschrift der oder des Beratenen nicht beigebracht werden kann, bedarf es einer zusätzlichen Erklärung der Beraterin oder des Beraters auf Anlage 2 zu den besonderen Umständen.

Das Original des Erledigungsnachweises verbleibt bei der Beratungsstelle und ist dort zu Prüfzwecken sechs Jahre aufzubewahren (Anlage 7 zu Nummer 19.3 zu §§ 70 -79 LHO).

(8) Die im jeweiligen Förderantrag geltend gemachten Erstattungsfälle sind in ihrer Gesamtheit auf der Abrechnungsübersicht (Anlage 3) aufzulisten. Dabei ist anstelle von Name und Adresse der Schuldnerin oder des Schuldners lediglich eine zu vergebende Kennziffer (als Pseudonym) einzutragen, aus der kein direkter Rückschluss auf die dahinterstehende Identität der Schuldnerin oder des Schuldners möglich ist. Die Kennziffer sollte möglichst einfach sein (zB 1/2024, 2/2024...) und darf keinerlei Rückschlüsse zu den internen Aktenzeichen etc. ermöglichen). Der Verzicht auf die Nennung all jener personenbezogenen Angaben, welche zur direkten Identifizierung der Schuldnerin oder des Schuldners durch die Erstattungsbehörde im Rahmen des Erstattungsverfahrens führen, ist im Lichte der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zwingend. Die Vergabe der Kennziffer stellt gegenüber der Erstattungsbehörde datenschutzrechtlich eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten gem. Art. 4 Nr. 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) dar. Dies bedeutet, dass der Erstattungsbehörde ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen der Schuldnerberatungsstelle keine Zuordnung der abgerechneten Einzelfälle mehr auf die konkret dahinterstehenden Schuldnerin oder den Schuldner möglich ist. Durch das neue Verfahren wird die Identität der Schuldnerin oder des Schuldners geschützt und somit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im erforderlichen Umfang gewahrt.

Die Schuldnerberatungsstellen haben zu den abgerechneten Fällen Referenzlisten zu führen, aus denen sich ergibt, welche Schuldnerin oder welcher Schuldner welcher Kennziffer zugeordnet wurde. Die Referenzliste samt der zusätzlichen Informationen zu der Schuldnerin oder dem Schuldner sind ebenfalls sechs Jahre aufzubewahren.

Kennziffer und Referenzliste sind durch die Schuldnerberatungsstelle derart voneinander zu trennen, dass der Erstattungsbehörde eine Zusammenführung dieser Angaben nicht möglich ist. Sie sind gesondert aufzubewahren. Die Schuldnerberatungsstellen haben sicherzustellen, dass die Referenzliste technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegt, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden. Dies bedeutet, dass auch die hinter der Referenzliste stehende Zuordnungsregel als zusätzlich identifizierende Information ausreichend abgesichert werden muss. Die Wiederherstellbarkeit des Personenbezugs führt zu einem fortdauernden Schutzbedarf der Schuldnerinnen und Schuldner. Die Schuldnerberatungsstellen müssen daher dauerhaft sicherstellen, dass nur sie als berechtigte Inhaberin der Zuordnungsregel über diese verfügen kann und alle anderen Stellen sicher davon ausgeschlossen sind.

Hierfür haben die Schuldnerberatungsstellen die bei ihnen für die gesonderte Aufbewahrung befugten Personen anzugeben. Diese Personen sind in die Dokumentation nach Artikel 30 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aufzunehmen. Die Sicherungsmaßnahmen für die gesondert aufbewahrte Zuordnungsregel müssen den Vorgaben des Artikel 32 DS-GVO entsprechen und sicherstellen, dass die Erstattungsbehörde, welche die pseudonymen Daten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nutzt, keinen Zugang zu der Zuordnungsregel hat.

Ergänzend wurde Ziff. 4.3 dahingehend beschränkt, dass die Erstattungsbehörde nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnung von den antragstellenden Schuldnerberatungsstellen im Einzelfall weitere Nachweise verlangen kann. Personenbezogene Daten, die einen Rückschluss auf die Schuldnerin oder den Schuldner zulassen, dürfen durch die Schuldnerberatungsstelle lediglich im begründeten Einzelfall als ultima ratio gegenüber der Erstattungsbehörde offenbart werden.

(9) Mit dem Statistikblatt (Anlage 4) werden in beschränktem Umfang statistische Angaben erhoben, die vom Regierungspräsidium an das Sozialministerium zu Planungszwecken weitergeleitet werden.

(10) In der neu geschaffenen Anlage 5 (Selbstauskunft) bestätigt die Schuldnerin oder der Schuldner bestätigt nunmehr mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass im Laufe der letzten zwei Jahre kein außergerichtliches Einigungsverfahren bei einer anderen geeigneten Stelle in Baden-Württemberg abgeschlossen wurde. Dieses Kriterium ist Voraussetzung für die Gewährung von Fallpauschalen, vgl. Ziff. 3.2 des Entwurfs. Wird ein erneuter Einigungsversuch unternommen, kann das außergerichtliche Einigungsverfahren frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren erneut erstattungswirksam geltend gemacht werden.

Wird ein erneuter Einigungsversuch unternommen, kann das außergerichtliche Einigungsverfahren frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren erneut erstattungswirksam geltend gemacht werden. In besonders begründeten Härtefällen (zum Beispiel bei Versäumen der sechsmonatigen gerichtlichen Antragsfrist infolge einer schweren Erkrankung) kann das außergerichtliche Einigungsverfahren ausnahmsweise vor Ablauf von zwei Kalenderjahren erneut erstattungswirksam geltend gemacht werden, wenn der tätigkeitsbezogene Aufwand der geeigneten Stelle für den erneuten Einigungsversuch nur unwesentlich hinter dem bereits vergüteten Aufwand des vorherigen Einigungsversuches zurückbleibt. Dies ist auf Anlage 5 zu dokumentieren. Wir bitten darum, in Zweifelsfällen eine Abklärung mit der Erstattungsbehörde vorzunehmen (Ohne Angabe von Schuldnerdaten). Das Ergebnis soll ebenfalls vermerkt werden.

Die Anlage 5 verbleibt bei der Beratungsstelle und ist dort zu Prüfzwecken sechs Jahre aufzubewahren.

(11) Der Antrag auf Gewährung der Fallpauschalen ist jeweils bis 31. Mai, 31. August, 30. November eines Jahres und bis 28./29. Februar eines Folgejahres bei der Erstattungsbehörde für das vorangegangene Quartal beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen. Die Erstattungsbehörde setzt die zu gewährenden Fallpauschalen fest und veranlasst die Auszahlung. In Zweifelsfällen bei verspäteter Antragstellung kann sie weitere Erklärungen oder Unterlagen verlangen. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnung kann sie von den antragstellenden Schuldnerberatungsstellen im Einzelfall weitere Nachweise verlangen. Personenbezogene Daten, die einen Rückschluss auf die Schuldnerin oder den Schuldner zulassen, dürfen von der Schuldnerberatungsstelle lediglich im begründeten Einzelfall als ultima ratio gegenüber der Erstattungsbehörde offenbart werden. Die Identität der Schuldnerin oder des Schuldners und damit deren personenbezogene Daten (Vor- und Nachname, Anschrift) dürfen nur im begründeten Einzelfall oder Verdachtsfall auf zu begründende schriftliche Aufforderung der Erstattungsbehörde offenbart werden.

Soweit die Erstattungsbehörde vom Antrag abweicht, erteilt sie einen Bescheid. Erfolgt die Festsetzung durch die Erstattungsbehörde im Antragsumfang, gilt der mit der Antragstellung erklärte Rechtsmittelverzicht.

12) Es ist nicht möglich den Antrag per E-Mail zu übermitteln. Zur sicheren elektronischen Übertragung der Abrechnung muss der Antrag über die BITBW-Cloud hochgeladen werden. Der

Antrag kann auch auf postalischem Weg eingereicht werden. Für die Nutzung der BITBW-Cloud muss bei der Erstattungsbehörde per E-Mail einen Zugriff beantragt werden. Weitere Informationen zur Nutzung der BITBW-Cloud erhalten Sie von der Erstattungsbehörde.

(13) Erläuterung für die Übergangszeit: Für die Fälle bis 31.12.2023 (das heißt die bis 31.12.2023 erzielten Vergleiche oder aber die bis zu diesem Datum ausgestellten Bescheinigungen) sind die bislang auf der Homepage des Sozialministeriums eingestellten Formulare zu verwenden. Dies ist unabhängig davon, ob der Antrag auf Fallpauschalen im Jahr 2023 oder im Jahr 2024 gestellt wird. Für diese Fälle gilt die aktuell gültige Verwaltungsvorschrift. Damit sind auch die entsprechenden Formulare zu verwenden.

Die neue Verwaltungsvorschrift gilt erst für Vergleiche oder Bescheinigungen, die ab 1.1.2024 erfolgen. Und damit sind auch nur für diese Fälle die neuen Formulare zu verwenden.

Auch die verkürzte Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren gilt für Vergleiche oder Bescheinigungen, die ab 1.1.2024 erfolgen.

(14) Bei Erläuterungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Erstattungsbehörde.